

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 63

ausgegeben am 14. März 2019

Verordnung vom 12. März 2019 betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union vom 31. Mai 2013 (2013/255/GASP) und 4. März 2019 (GASP) 2019/351 verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber Syrien, LGBL 2012 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 8 Bst. A Ziff. 107, 172, 188, 190, 200, 225, 229, 231 und 287 bis 293

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
107.	Mohammad Ibrahim Al-Sha'ar	Geboren: 1956; Geburtsort: Aleppo; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Innenminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
172.	Ali Hadar	Geschlecht: männlich	Leiter der nationalen Stelle für Versöhnung und ehemaliger Staatsminister für nationale Versöhnungsangelegenheiten. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
188.	Bishr Riyad Yazigi	Geboren: 1972; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
190.	Hussein Arnous (alias Arnus)	Geboren: 1953; Geschlecht: männlich	Minister für Wasserressourcen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
200.	Mohammad Walid Ghazal	Geboren: 1951; Geburtsort: Aleppo; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
225.	Bishr al-Sabban (alias Mohammed Bishr Al-Sabban; Bishr Mazin Al-Sabban)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Damaskus, von Baschar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Unterstützt das Regime und ist für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölke-

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
			rung in Syrien verantwortlich, so unter anderem für diskriminierende Praktiken gegen sunnitische Gemeinschaften in der Hauptstadt.
229.	Atef Naddaf	Geboren: 1956; Geburtsort: Umland von Damaskus; Geschlecht: männlich	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im November 2018 ernannt.
231.	Ali Al-Zafir	Geboren: 1962; Geburtsort: Tartus; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.
287.	Major General Mohammad Khaled al-Rahmoun	Geboren: 1957; Geburtsort: Idleb; Geschlecht: männlich	Innenminister. Im November 2018 ernannt.
288.	Mohammad Rami Radwan Martini	Geboren: 1970; Geburtsort: Aleppo; Geschlecht: männlich	Minister für Fremdenverkehr. Im November 2018 ernannt.
289.	Imad Muwaffaq al-Azab	Geboren: 1970; Geburtsort: Umland von Damaskus; Geschlecht: männlich	Minister für Bildung. Im November 2018 ernannt.
290.	Bassam Bashir Ibrahim	Geboren: 1960; Geburtsort: Hama; Geschlecht: männlich	Minister für Höhere Bildung. Im November 2018 ernannt.

	Name	Angaben zur Identität	Gründe
291.	Suhail Mohammad Abdullatif	Geboren: 1961; Geburtsort: Lattakia; Geschlecht: männlich	Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau. Im November 2018 ernannt.
292.	Iyad Mohammad al-Khatib	Geboren: 1974; Geburtsort: Damaskus; Geschlecht: männlich	Minister für Kommunikation und Technologie. Im November 2018 ernannt.
293.	Mohammad Maen Zein-al-Abidin Jazba	Geboren: 1962; Geburtsort: Aleppo; Geschlecht: männlich	Industrieminister. Im November 2018 ernannt.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef